



**Traktandum 9 / Zwei Änderungen des Gesetzes über die
Verwaltungsrechtspflege betreffend Einführung des Fristenstill-
stands und Umsetzung weiterer Revisionsanliegen in der
Verwaltungsrechtspflege; Entwürfe - Änderung des Gesetzes über
die Verwaltungsrechtspflege (Entwurf 2) / Justiz- und
Sicherheitsdepartement**

1.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> streichen	Stutz Hans 22 Abs. 1bis
2.	Antragsteller/in Paragraph <u>Antrag:</u> Die Behörde kann Parteien, Parteivertretern und Dritten einen Verweis erteilen oder ihnen eine Ordnungsbusse bis zu <u>500 Franken</u> auferlegen, wenn sie in einer Verwaltungssache (Beibehaltung geltendes Recht).	Stutz Hans 51 Abs. 1 Einleitungssatz und Absatz 2